

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Autor(en): **Baumgartner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **139 (1972)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Prosynode stattfinden werde. Die Gutachten der Kapitel sind dem Vizepräsidenten der Synode möglichst bald nach der Kapitelsversammlung zuzustellen und sollten spätestens am 28. Juni 1972 bei ihm eintreffen.

Der Synodalvorstand benötigt eine Woche, um für die Abgeordnetenkonferenz die Ergebnisse der Begutachtung durch die Kapitel zusammenstellen zu können. Ein Versand der Unterlagen vor der Konferenz wird kaum möglich sein. Die Kapitalspräsidenten werden noch ein Rundschreiben erhalten.

3 Allfälliges

M. Suter, ER, orientiert darüber, dass die Schulkapitel damit zu rechnen haben, in der letzten Versammlung dieses Kalenderjahres noch eine Begutachtung durchführen zu müssen, und zwar über den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Versuchsschulen. Der ER hat dazu noch nicht Stellung genommen und auch noch nicht entschieden, ob das Gesetz überhaupt der Begutachtung durch die Schulkapitel unterstellt werden soll.

R. Stüssi, Präsident des Schulkapitels Pfäffikon, wünscht das Protokoll der heutigen Referentenkonferenz vor der nächsten Versammlung seines Kapitels zu erhalten.

W. Baumann, Kapitelsreferent der Abteilung Winterthur-Nord, erkundigt sich nach der Zukunft des Heilpädagogischen Seminars Zürich.

H. Wymann: Darüber können wir heute nichts Bestimmtes aussagen.

Der *Synodalpräsident* schliesst die Referentenkonferenz um 15.05 Uhr.

Für die Richtigkeit:
Der Synodalaktuar:
sig. W. Baumgartner

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Mittwoch, 5. Juli 1972, 10.30 Uhr,
in einem Sitzungszimmer des Bahnhofbufetts Zürich HB

Anwesend:

vom Synodalvorstand

— der Präsident und der Aktuar

als Abgeordnete

— für das Schulkapitel Hinwil

Herr Robert Germann, Wald

— für das Schulkapitel Uster

Herr Peter Wettstein, Uster

— für das Schulkapitel Dielsdorf

Herr Samuel Bürki, Regensdorf

— für die 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich deren Präsidentin

— für alle anderen Schulkapitel bzw. Kapitelsabteilungen deren Präsidenten

und als Gäste mit beratender Stimme

- die Herren Erziehungsräte (ER) Max Gubler, Prof. Dr. phil., und Max Suter
- sowie der Präsident des Schulkapitels Uster

Entschuldigt abwesend ist der Vizepräsident der Schulsynode.

Geschäfte:

- 1 Mitteilungen
- 2 Begutachtung:
Die Ausbildung der Lehrer für die Sonderklassen (Vorschlag der zuständigen Erziehungsrätlichen Kommission)
- 3 Allfälliges

Der Synodalpräsident begrüsst die Anwesenden. Als Stimmenzähler werden gewählt Kübler und Bürki. Es nehmen 19 Stimmberechtigte an der Versammlung teil. Die Geschäftsliste wird ohne Gegenstimme genehmigt.

1 *Mitteilungen*

Der Präsident verweist auf die Prosynode, welche am Nachmittag des gleichen Tages stattfinden wird. Darin werden voraussichtlich wieder alle Schulkapitel vertreten sein. Dort werden die Mitteilungen einen grossen Raum beanspruchen; es ist nicht sinnvoll, sie alle oder einen Teil davon schon an der Abgeordnetenkonferenz vorwegzunehmen.

2 *Begutachtung: Die Ausbildung der Lehrer für die Sonderklassen* (Vorschlag der zuständigen Erziehungsrätlichen Kommission)

Als Grundlage dienen die den Versammlungen der Schulkapitel vorgelegten Thesen.

Der Synodalpräsident erinnert daran, dass die Referentenkonferenz vom 26. April 1972 eine Ergänzung zu der dritten der ihr vorgelegten Thesen beschloss. Er dankt dem Synodalaktuar dafür, dass es ihm gelang, innert weniger Tage die veränderten Thesen drucken zu lassen und zu versenden. Er fragt die Kapitelsabgeordneten, ob durch die recht spät aufgetauchte Klippe die Verhandlungen in irgendeinem Schulkapitel wesentlich behindert worden seien. Sie erklären alle, dass dies nicht der Fall gewesen sei.

Die Aktuare von 15 Schulkapiteln bzw. Kapitelsabteilungen haben die Stellungnahmen so frühzeitig eingereicht, dass der Vizepräsident der Synode sie in die an der heutigen Versammlung aufliegende Zusammenfassung aufnehmen konnte. Der Präsident bittet die Abgeordneten der Schulkapitel Bülach und Dielsdorf, die Anträge ihrer Kapitel mündlich zu stellen.

Die Versammelten beraten nun die Vorlage These um These.

2.1 *These 1:*

«Die Ausbildung der Sonderklassenlehrer baut auf derjenigen der Primar- oder der Real- und Oberschul-, bzw. der Sekundarlehrer auf. Der Kandidat muss sich bei ihrem Beginn über die Wahlfähigkeit für seine Schulstufe ausweisen.»

Bürki (Dielsdorf) stellt fest, dass diese Bestimmung für Lehrkräfte mit ausserkantonalen Fähigkeitszeugnissen zu einer längeren Bewährungsfrist führen

würde. Das Schulkapitel Dielsdorf ist der Ansicht, dies sei nicht gerechtfertigt, und stellt darum den Antrag, den zweiten Satz wie folgt zu fassen: «Der Kandidat muss sich bei ihrem Beginn über zwei Jahre erfolgreicher Praxis auf seiner Schulstufe ausweisen.»

Suter, ER, findet diese Auffassung absolut richtig; man sollte sie berücksichtigen.

Der Synodalpräsident fragt ER *Suter*, ob dies nicht zu einer Unterprivilegierung der im Kanton Zürich ausgebildeten Lehrer führen würde.

Suter, ER, entgegnet, dass sich diese Frage auch im Zusammenhang mit der Revision der Lehrerbildung stelle. Einstweilen denkt man daran, bei der Verlängerung der Ausbildung die darauf folgende Frist bis zur Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses zu verkürzen. Ein relativ hoher Prozentsatz unserer amtierenden Sonderklassenlehrer hat ausserkantonale Fähigkeitszeugnisse; das rührt wohl daher, dass unser Sonderklassenwesen durchschnittlich besser ausgebaut ist als in unsern Nachbarkantonen.

Bei Verkürzung der Bewährungsfrist würde der Antrag *Bürki* im Bezug auf Lehrkräfte mit ausserkantonalem Fähigkeitszeugnis bei der Neukonzeption der Lehrerbildung zu neuen Kollisionen führen; so oder so müsste sich der ER wieder mit der Angelegenheit befassen.

Die Abgeordnetenkonferenz lehnt den Abänderungsantrag *Dielsdorf* mit 12 gegen 7 Stimmen ab und heisst hierauf die These 1 in der den Schulkapiteln vorgelegten Fassung einstimmig gut.

2.2 These 2:

«Sie hat den angehenden Sonderklassenlehrern

- *das Verständnis für das Erfassen der Eigenart des einer Sonderschulung bedürftigen Kindes,*
- *die für den Bereich der Sonderklassen erforderlichen besonderen erzieherischen, didaktischen und methodischen Kenntnisse und Praktiken zu vermitteln und*
- *Gelegenheit zu deren Anwendung und Übung zu bieten.»*

Das Wort wird nicht verlangt. Die Versammlung nimmt diese These mit 19 gegen 0 Stimmen an.

2.3 These 3:

«Die Ausbildung wird einer kantonalen Ausbildungsstätte für Sonderklassenlehrer übertragen; sie ist soweit nötig, den Bedürfnissen der verschiedenen Sonderklassen entsprechend, zu differenzieren.»

- 2.3.1 Der Ergänzungsantrag *Winterthur-Nord* fällt dahin, da er sich nur wegen des frühen Termins der Versammlung jenes Schulkapitels ergab. Er stimmt voll und ganz mit der von der Referentenkonferenz vorgeschlagenen Ergänzung überein.

- 2.3.2 Es liegt der Abänderungsantrag *Winterthur-Süd* vor, «kantonalen» durch «staatlichen» zu ersetzen.

Müller, *Winterthur-Süd*, begründet den Abänderungsantrag seiner Kapitelsabteilung: Da voraussichtlich in der noch zu gründenden Schule auch Sonderklassenlehrer anderer Kantone ausgebildet würden, müsste sie nicht unbedingt eine zürcherische Einrichtung sein.

Schärer, Zürich 5. Abteilung, unterstützt den gedruckten Antrag. Der Begriff «staatlich» würde auch ermöglichen, dass die Ausbildungsstätte ausserhalb unseres Kantons läge.

Bürki, Dielsdorf, empfindet den Antrag Winterthur-Süd aus dem gleichen Grund als fragwürdig.

Suter, ER, referiert über drei Arten des Schulträgers, die hier in Frage kommen, a) eine private Institution, wie sie das Heilpädagogische Seminar darstellt, b) eine rein kantonalzürcherische Stätte, für Zürcher Lehrer bestimmt, die jedoch Interessenten aus andern Kantonen gegen Schulgeld ebenfalls offen stünde, und c) eine regionale Ausbildungsstätte, die von mindestens noch einem weiteren Kanton getragen würde; die Trägerkantone würden in einem Konkordat zusammenarbeiten, ähnlich jenem, welches für die Führung des Technikums Rapperswil abgeschlossen wurde; die Aufsichtsbehörde wäre entsprechend zusammengesetzt.

Schmid, Bülach, erklärt, dass seine Kapitelsversammlung diesen Antrag zwar abgelehnt, dagegen einem Postulat zugestimmt hat, das empfiehlt, eine interkantonale Zusammenarbeit anzustreben.

Stüssi, Pfäffikon, meint, dass er nicht einsehe, warum es tragisch wäre, wenn diese Ausbildungsstätte nicht im Kanton Zürich wäre.

Schmid, Bülach, entgegnet darauf, dass sich diese Schule doch am besten wohl dort befinde, wo ihr am meisten Übungsklassen zur Verfügung stünden.

Künzler, Uster, verspricht sich eine raschere Verwirklichung des geplanten Instituts, wenn ein Kanton allein zuständig wäre.

Die Abgeordnetenkonferenz verwirft den Antrag Winterthur-Süd mit 16 gegen 3 Stimmen und nimmt hierauf die These 3 in der unveränderten Form einstimmig an.

2.4 These 4:

«Sie dauert

- für Lehrer mit Unterricht an Sonderklassen A, C und D sowie für Lehrer mit Unterricht an der Unter- und Mittelstufe der Sonderklassen B je 2 Semester,
- für Lehrer mit Unterricht an der Oberstufe der Sonderklasse B 4 Semester (aufbauend auf der Primarlehrerausbildung).»

Der Synodalpräsident stellt fest, dass zu dieser These bereits drei Anträge vorliegen. Er schlägt deshalb vor, These 4 abschnittsweise durchzuberaten.

2.4.1 Zum ersten Abschnitt wird das Wort nicht verlangt.

Er wird mit 19 gegen 0 Stimmen angenommen.

2.4.2 Aus der Abteilung Süd des Schulkapitels Winterthur liegt der Antrag vor, den zweiten Abschnitt durch die Bestimmung «für Oberstufenlehrer 2 Semester» zu ergänzen.

Müller, Winterthur-Süd, führt dazu aus: Dieser Antrag ist damit begründet worden, dass nach dem Stoffprogramm das dritte und das vierte Semester hauptsächlich der handwerklichen und berufskundlichen Ausbildung gewidmet seien; über diese Ausbildung aber verfügten die meisten Oberstufenlehrer bereits.

Schärer, Zürich 5. Abteilung, hält dem entgegen, dass erstens das Ausbildungsprogramm für das dritte und vierte Semester auch andere Gebiete um-

fasse und überdies z. B. der Sekundarlehrer handwerklich gar nicht ausgebildet werde.

Dieser Ergänzungsantrag wird mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt und hierauf auch der zweite Abschnitt dieser These in unveränderter Form mit 19 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

- 2.4.3 Aus der Abteilung Nord des Schulkapitels Horgen liegt ein Zusatzantrag samt schriftlicher Begründung vor. Sie lauten:

«Anstelle der 2 Semester Ausbildung können für Lehrer mit Unterricht an der Oberstufe der Sonderklassen C und D berufsbegleitende Kurse treten. Die kantonale Ausbildungsstätte legt Art und Dauer der Kurse fest.

Begründung:

Normalerweise haben Oberstufenlehrer nach dem Abschluss des Unterseminars oder einer Maturitätsmittelschule eine 1- bis 1^{1/2}jährige Ausbildung zum Primarlehrer und dann eine (mindestens) viersemestrige Ausbildung zum Oberstufenlehrer hinter sich. In einem der letzten Mitteilungsblätter der Sekundarlehrerkonferenz konnte man lesen, dass nur noch ein sehr kleiner Teil der Kandidaten alle gesetzlichen Anforderungen bezüglich Ausbildung erfüllt (kein Oberseminar, bzw. kein Primarlehrerpatent). Es bestehen daher berechtigte Zweifel, ob sich genügend Lehrer finden, die nach der Ausbildung zum Oberstufenlehrer sich noch zur zweisemestrigen Ausbildung entschliessen. Noch fraglicher bleibt, ob sich genügend Oberstufenlehrer finden, die sich nach einigen Jahren Schuldienst nochmals zu einem zweisemestrigen Studium entschliessen. Doch sollte gerade der Lehrer an Sonderklassen eine gewisse Erfahrung haben. Damit nun aber den Sonderklassen C und D der Oberstufe trotzdem die nötigen Lehrer zur Verfügung stehen, scheint es ratsam, dass sich Oberstufenlehrer die nötige Ausbildung auch durch berufsbegleitende Kurse erwerben können. Bei der raschen Entwicklung der Heilpädagogik muss der Sonderklassenlehrer der Oberstufe dann nicht auf evtl. schon veraltetes Wissen zurückgreifen, sondern kann die ihm vermittelten Erkenntnisse unmittelbar in der Praxis anwenden.

Kurz: Es ist nicht günstig, Bestimmungen zu erlassen, die aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden oder aber so einschränkend wirken, dass sich zu wenige Lehrer und vor allem zu wenig erfahrene Lehrer dazu entschliessen können, eine Sonderklasse zu übernehmen. Indem für Oberstufenlehrer die Möglichkeit der weiteren Ausbildung durch berufsbegleitende Kurse geschaffen wird, erweisen wir den Sonderklassen C und D der Oberstufe einen Dienst.»

Huber, Horgen-Nord, berichtet ergänzend, dass dieser Antrag aus der echten Besorgnis um genügend Nachwuchs an Sonderklassenlehrern heraus angenommen wurde.

Schärer, Zürich 5. Abteilung, kann diesem Antrag nicht beipflichten, weil er nicht glaubt, dass dieser Weg ein Nebenweg bliebe und anderseits eine solche Ausbildung berufsbegleitend wirklich verkraftet werden könne.

Suter, ER, anerkennt die Argumente beider Seiten als richtig. Wenn die Anforderungen einer berufsbegleitenden Ausbildung gleich gross wären wie die der vollzeitlichen, wäre entweder die Belastung übermässig oder aber sie müsste sich über einige Jahre erstrecken. Gäbe es diesen Weg, würde vor allem auch die Festsetzung der Besoldung problematisch.

Huber, Horgen-Nord, erläutert, dass es dem Antragsteller in der Schul-

kapitelversammlung keineswegs um ein reduziertes Programm gehe, dass es jedoch für Kollegen im Alter zwischen 30 und 40 Jahren — so alt seien aber Oberstufenlehrer mit einiger Berufserfahrung — schwerhalte, in eine Vollausbildung einzusteigen, wie sie vorgesehen sei.

In der *anschliessenden Diskussion* wird festgehalten, dass die Anträge auf die Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung, die gleichwertig sein und den ganzen Umfang der vollzeitlichen Ausbildung einschliessen sollte, aus den Bedenken heraus gestellt wurden, dass sich zu wenig Kandidaten für die zwei- bzw. viersemestrige vollzeitliche Ausbildung melden würden. Es wird auch die Frage aufgeworfen, was geschähe, wenn dann schliesslich eine viel zu geringe Zahl Sonderklassenlehrer zur Verfügung stünde.

Suter, ER, berichtet, dass der ER zur gleichen Zeit, als er die Vorlage über die Ausbildung der Sonderklassenlehrer zur Begutachtung in die Schulkapitel gab, der zuständigen Erziehungsrätlichen Kommission den Auftrag erteilt habe, eine Übergangslösung vorzuschlagen. Die darin vorzusehende Ausbildung, der sich alle schon im Amte stehenden Sonderklassenlehrer zu unterziehen hätten, müsste selbstverständlich berufsbegleitend erfolgen ähnlich jener für die Lehrer an siebten und achten Klassen bei der Einführung der Real- und der Oberschule. Bereits absolvierte Ausbildung würde angerechnet. Diese Lösung gelte aber nur für eine begrenzte Übergangszeit. Bei Mangel an Sonderklassenlehrern entstünde voraussichtlich eine ähnliche Problematik wie in den letzten Jahren bei den Real- und Oberschullehrern.

Der Antrag Horgen-Nord wird mit 15 gegen 4 Stimmen verworfen.

Stüssi, Pfäffikon, zieht den Antrag seines Schulkapitels «Es ist die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung vorzusehen», auf Anfrage des Synodalpräsidenten hin zugunsten des umfassenderen Antrages der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich zurück, da dieser den seines Kapitels in sich schliesst.

Nun nimmt die Abgeordnetenkonferenz die unveränderte These 4 mit 19 gegen 0 Stimmen an.

2.5 These 5:

«Die Ausbildung wird wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Ausbildung für die Lehrer aller Sonderklassen (1. Quartal des 1. Semesters).
- II. Spezielle Ausbildung für die Lehrer aller Sonderklassen (2. Quartal des 1. Semesters und 2. Semester).
- III. Zusätzliche Ausbildung für die Lehrer mit Unterricht an der Oberstufe der Sonderklasse B (3. und 4. Semester).»

2.5.1 Der Ergänzungsantrag Winterthur-Süd, dem Abschnitt III «mit Ausnahme der Oberstufenlehrer» anzuhängen, ist die logische Folgerung zum Antrag der gleichen Kapitelsabteilung zu Alinea 2 der vierten These. Der Synodalpräsident schlägt vor, auf den Ergänzungsantrag zu These 5 nicht einzutreten, da er durch den Entscheid über den Ergänzungsantrag zu These 4 gegenstandslos geworden ist. Der Abgeordnete der Abteilung Süd des Schulkapitels Winterthur ist einverstanden.

19 Abgeordnete entscheiden sich für die unveränderte, keine Stimmberechtigten für die ergänzte Form der These 5.

- 2.5.2 Aus der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich liegt der Zusatzantrag vor:
«Neben dem vollzeitlichen Studium am Sonderklassenlehrer-Seminar ist die berufsbegleitende Ausbildung, wie sie das Heilpädagogische Seminar bietet, vorzusehen und anzuerkennen.»

Suter, ER, fragt den zuständigen Abgeordneten, ob unter «wie» zu verstehen sei «wie zum Beispiel».

Linsi, Zürich, 2. Abteilung, bejaht; eine entsprechende Ausbildung könnte auch an andern Orten erfolgen.

Germann (Hinwil) fragt ER *Suter*, ob die Ausbildung, die an einer andern Ausbildungsstätte abgeschlossen worden sei, voll anerkannt würde.

Suter, ER, erklärt, er könne nicht für den gesamten ER antworten: Der Kanton Zürich anerkenne gleichwertige ausserkantonale Ausbildungen für Primar- und Sekundarlehrer. Man werde eine Regelung treffen müssen, die ganze oder teilweise Anerkennung für ausserkantonale Ausbildungen enthalte.

Linsi formt den Antrag seiner Kapitelsabteilung um, indem er vor «berufsbegleitende» «gleichwertige» und nach «sie» «zum Beispiel» einsetzt.

Huber, Zürich, 3. Abteilung, beantragt, auf die Nennung des Beispiels zu verzichten.

Müller, Winterthur-Süd, stellt fest, dass durch Annahme dieses Zusatzantrages ein Widerspruch zur bereits angenommenen These 3 entstünde.

Suter, ER, äussert die Auffassung, dass die Stätte für die Vollzeitausbildung ihre Tätigkeit gar nicht aufnehmen könnte, wenn die berufsbegleitende Ausbildung als Dauerlösung festgelegt würde. Es wäre zu überlegen, ob der Regierungsrat bzw. der ER ermächtigt werden sollte, von Zeit zu Zeit berufsbegleitende Sonderkurse organisieren zu lassen.

Der Synodalpräsident meldet gleich das Begehren der Schulsynode an, zu solchen Sonderregelungen, wenn sie überhaupt vorgesehen würden, jederzeit Stellung nehmen zu können. Er beantrage die Durchführung von gleichwertigen berufsbegleitenden Kursen für begrenzte Zeit vor allem deswegen nicht, weil kein Konzept dafür vorhanden sei, während eben ein solches für die Vollzeitausbildung vorliege.

Stüssi, Pfäffikon, fragt, ob die berufsbegleitende Ausbildung wohl nicht so viel strenger sei, dass sich die meisten Kandidaten für die Vollzeitausbildung entschlossen.

Wettstein, Uster, weist darauf hin, dass es sonst nirgends so sei, dass ein Lehrer aufgrund einer absolvierten berufsbegleitenden Ausbildung eine bessere Besoldung erhalten könne.

Linsi spricht von Gegenbeispielen in Deutschland und meint, in diesem Sinne wäre der Antrag modern.

Die Abgeordnetenkonferenz beschliesst zunächst, mit 16 gegen 3 Stimmen das Beispiel aus dem Antrag herausfallen zu lassen, dann lehnt sie den modifizierten Zusatzantrag mit dem gleichen Stimmenverhältnis ab und heisst schliesslich mit ebenfalls 16 gegen 3 Stimmen die unveränderte Fassung der These 5 gut.

- 2.6 *Schmid*, Bülach, legt das Postulat vor, das sein Schulkapitel angenommen hat:

«Das Schulkapitel Bülach empfiehlt dem Erziehungsrat des Kantons Zürich,

in der Ausbildung der Sonderklassenlehrer interkantonale Zusammenarbeit anzustreben.»

Die Abgeordneten stimmen der Überweisung dieses Postulates mit 19 gegen 0 Stimmen zu.

Es wird kein Rückkommensantrag gestellt, die Verhandlungsführung nicht beanstandet, das Wort zu diesem Geschäft nicht mehr verlangt.

In der *Schlussabstimmung* beschliesst die Abgeordnetenkonferenz Annahme der 5 Thesen in der unveränderten Form sowie Überweisung des Postulates des Schulkapitels Bülach mit 19 gegen 0 Stimmen.

3 Allfälliges

Leimbacher, Winterthur-Nord, erklärt, es gingen Gerüchte um, der ER habe jene Zahlen heraufgesetzt, welche die obere Grenze der Anzahl Schüler einer Abteilung festlegen. Er fragt, ob einer der anwesenden Erziehungsräte darüber Auskunft geben könne.

Der Synodalpräsident fordert *Leimbacher* auf, diese Frage an der Versammlung der Prosynode am Nachmittag gleichen Tags zu stellen. Sie habe geringen Zusammenhang mit der Abgeordnetenkonferenz über die Ausbildung der Sonderklassenlehrer; die Antwort darauf werde aber an der Prosynode gewiss auf grosses Interesse stossen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Schluss der Abgeordnetenkonferenz: 11.50 Uhr.

Neftenbach, 31. Juli 1972

Für die Richtigkeit:
Der Synodalaktuar:
Baumgartner

Protokoll der Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, 5. Juli 1972, 14.15 Uhr
im Zimmer 9 des Bahnhofbufetts Zürich HB

Anwesend:

- der Leiter der Sekundarlehrerausbildung an der Universität Zürich
- der Direktor des Real- und Oberschullehrerseminars
- die Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars
- die Direktorin des Haushaltungslehrerinnenseminars
- der Direktor des Oberseminars
- 9 Rektoren bzw. Direktoren kantonaler Mittelschulen
- die Rektoren dreier Abteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich
- die Rektorin der Abteilung III der Töchterschule der Stadt Zürich
- die Präsidentin der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich
- 16 Präsidenten von Schulkapiteln bzw. Kapitelsabteilungen
- der Synodalvorstand (SV)